



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.02.2025 folgende Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Renningen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundschulbezirke**

Für die Grundschulen werden die Schulbezirke entsprechend der Gemarkungsflächen gebildet. Dies bedeutet der Grundschulbezirk entspricht

- für die **Friedrich-Silcher-Schule Malsheim** der Gemarkung von Malsheim und
- für die **Friedrich-Schiller-Schule Renningen** (Grundschule) der Gemarkung von Renningen.

Dies gilt bezüglich der Zuordnung auch für zukünftige, neue Baugebiete.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Renningen, den 25.02.2025

Melanie Hettmer  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.